

SATZUNG

des Tennisclub Helmbrechts e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Tennisclub Helmbrechts e. V."

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

Sitz des Vereins ist 95233 Helmbrechts.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports {Tennissport}.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Errichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage am Buchberg 3, 95233 Helmbrechts.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Die Mitgliedschaft ist wie folgt geregelt:

- a) aktives erwachsenes Einzelmitglied
- b) aktives jugendliches Mitglied
- c) Familienmitglied
- d) Passivmitglied
- e) Ehrenmitglied

Die Aufnahme in dem Verein erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Bei minderjährigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und sind in die Organe des Vereins wählbar. Die vom Verein gestellten Einrichtungen stehen den Mitgliedern entsprechend den, vom Vorstand gesondert erlassenen Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Die Teilnahme an Tenniswettbewerben, an denen der Verein im Rahmen der Ausschreibung übergeordneter Verbände aufgrund von Nennungen teilnimmt, ist möglich und vom Verein gewünscht. Wettkampfteilnahme erfolgt entsprechend einer Rangliste, die durch Qualifikations- bzw. Forderungsspiele aufgestellt wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein nach besten Kräften zu fördern. Es hat die festgesetzten Beiträge, Spielgelder und evtl. Umlagen fristgerecht zu leisten.

- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, und zwar mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres.

Bei minderjährigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die entsprechende Erklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Vor dem Austritt sind sämtliche noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach der dritten erfolglosen Mahnung durch den Vorstand erfolgen.

- Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen oder, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Beschlüsse über Streichung oder Austritt trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein oder dessen Einrichtungen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird außerdem erworben, nach 40-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein.

- Aktive erwachsene Einzelmitglieder sind alle diejenigen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Tennissport aktiv betreiben.

- Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben selbst in der Jahreshauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

- Familienmitglieder sind verheiratete Paare oder Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen mit deren Abkömmlingen, solange diese unter 18 Jahren alt sind.

- Passivmitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Errichtung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Neben dem Jahresbeitrag wird von den Aktivmitgliedern ein sogenanntes Spielgeld erhoben. Die Höhe bestimmt ebenfalls die Jahreshauptversammlung. Sonstige Umlagen etc. müssen ebenfalls von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
- d) der Verwaltungsrat, bestehend aus
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Zeugwart
- e) die Kassenprüfer

5.1 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit nach dem 01.01. bis spätestens 30.04. eines Jahres statt. Sie ist vom Vorstand min. 14 Tage vor Versammlungstermin durch Zuschrift unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen. Die Einladung erfolgt nur auf diesem schriftlichen Wege.

5.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte auf jeden Fall enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Vorlag und Genehmigung des Haushaltsplanes

d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers

e) Neuwahlen, soweit fällig

5.3 Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist für alle, auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig. Dies ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden berechtigten Mitglieder. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur in Form eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden, der, um auf die Tagesordnung aufgenommen zu werden, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der hierzu abgegebenen Stimmen bedarf.

5.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge zur Beratung und Abstimmung zu erstellen. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

5.5 Die Jahreshauptversammlung setzt unter anderem Beiträge, Aufnahmegebühren, Spielgelder und etwaige Umlagen fest.

5.6 In der Jahreshauptversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Steht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und einem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt. Hierbei enthält sich der Betroffene der Stimme ohne Wertung nach 5.7.

5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen und von 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung gegebenenfalls vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5.8 Satzungsänderungen müssen immer auf der Einladung der Tagesordnung stehen. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf schriftlichem Antrag von min. 50 % der Mitglieder und der schriftlichen Angabe des Zwecks und der Gründe

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand auf schriftliche Weise einberufen werden.

5.10 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt.

5.11 Der Vorstand und die übrigen Organe werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Organe bis zur Neuwahl oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins und ist berechtigt, alle hierzu notwendigen Verfügungen zu treffen. Insbesondere über dies unter anderem die Aufstellung von Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen sein.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zu erstellen. Diese sind der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern auf seine Richtigkeit überprüft und unterschrieben werden.

Der Vorstand leitet in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Verwaltungsrates und die Jahreshauptversammlung.

5.12 Grundsätzlich findet im Kalenderjahr eine Sitzung des Verwaltungsrates statt. Die Sitzung ist durch den Vorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mind. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates muss eine Verwaltungsratssitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.13 Der Sportwart betreut die Mannschaften, kümmert sich um das Training und die Durchführung der Medenspiele und sonstige Wettkämpfe. Er sorgt außerdem für einen reibungslosen Spielbetrieb auf der, dem Verein zur Verfügung stehenden Anlage und für die Einhaltung der Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen.

5.14 Der Jugendwart hat die Aufgabe das Interesse der Jugendlichen am Tennissport zu wecken, ihre Ausbildung zu fördern, gegebenenfalls Jugendtraining zu organisieren und Jugendmannschaften zu betreuen.

5.15 Der Kassier ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassageschäfte, für Buchführung und die Erstellung der Jahresabrechnung für die Jahreshauptversammlung. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes hat er den Vorstand maßgeblich zu unterstützen.

Auszahlungen darf er bis zum im Einzelfall 1.500 € ohne Rückfrage mit dem Vorstand allein vornehmen.

5.16 Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten und Mitteilungen an die Presse sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsprotokolle des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Jahreshauptversammlung. Die Berichte müssen die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5.17 Der Pressewart hat die Aufgabe, die Belange des Vereins durch entsprechende Berichterstattung in der Presse darzustellen. Diese Berichte sollen zeitnah, nicht nur auf Wettkämpfe beschränkt sein, sondern auch über markante Ereignisse aus des Vereinslebens berichten.

5.18 Der Zeugwart sorgt allein, oder im Zusammenwirken mit einem Platzwart für die Anlagen und Geräte in stets einwandfreiem Zustand erhalten bleiben.

5.19 Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen. Über das Ergebnis ihrer gemeinsamen Prüfung erstatten sie der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 6 Wahlen in der Jahreshauptversammlung erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Ist nur ein Vorschlag gemacht, so kann auf Antrag auch durch Zuruf bzw. Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden. Die Rücktrittserklärung eines Vorstandes, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder eines Kassenprüfers ist von keinerlei Zustimmung der Mitglieder eines anderen Organs abhängig. Sowohl bei Amtsenthebung, als auch bei einem Rücktritt wird das nicht besetzte Organ von einem Mitglied desselben Vereinsorganes mitversehen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann, außer in den gesetzlich normierten Fällen, nur auf einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn min. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss eine neuerliche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmbrechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Organen gegenüber nicht, für die, bei seinen Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Einzelregelungen für das Innenverhältnis und den Geschäftsgang des Vereins werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2007 angenommen.

**Amtsgericht
Registergericht
HOF**

Eing.: **29. Nov, 2007**

Anl.:

..... DM GKM/ DM GKST